

Urteil vom 24.1.1974 – III A 554/73 -, OVG 29, 186

1. Gegen die Feststellung des Nachfolgers eines aus der Vertretung ausgeschiedenen Vertreters durch den Wahlleiter kann die für das Wahlgebiet zuständige Leitung einer Partei der Wählergruppe, die an der Wahl teilgenommen hat, nach erfolglosem Einspruch auch dann eine zulässige Anfechtungsklage erheben, wenn sie nicht geltend macht, durch die Feststellung in ihren Rechten verletzt zu sein.
2. Ist ein Bewerber auf der Reserveliste im Zeitpunkt der Annahme seiner Ersatzbestimmung nicht formell aus seiner Partei oder Wählergruppe ausgeschieden, so besetzt er den freiwerdenden Sitz; ob er bis zu diesem Zeitpunkt von seiner Partei oder Wählergruppe hätte ausgeschlossen werden können, ist wahlrechtlich belanglos.

Urteil vom 14.11.1962 – III A 468/62 -, RsprSlg kommVR KWG NW § 45

1. Stellt bei einer Kommunalwahl der Wahlleiter für einen ausgeschiedenen Vertreter auf der Reserveliste den nachrückenden Bewerber fest, so steht einem übergangenen Bewerber die Anfechtungsklage zu.
2. Stellt bei einer Kommunalwahl eine Partei oder Wählergruppe auf ihrer Reserveliste einen ihr nicht angehörenden Bewerber auf, so hat sie während der Wahlperiode keine Möglichkeit, sich ohne sein Einverständnis von ihm zu trennen.

10. Wahlkampfkosten

Beschluss vom 13.7.1995 – 15 A 377/93 -

Zur rechtlichen Unbedenklichkeit des für die Teilnahme an der Wahlkampfkostenerstattung vorausgesetzten Mindeststimmenanteils für Einzelbewerber.

22. Die Bediensteten der Gemeinde

Beschluss vom 11.9.2001 – 15 A 2823/01 -, NWVBI 2002, 109 = RdL 2002, 51 = DÖV 2002, 255

1. Schließt ein Gemeindebeamter im Rahmen des ihm verliehenen